

Checkliste Regenwasser - Versickerungen

Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Wasserrechts bei Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund:

	erlaubnisfrei	erlaubnispflichtig
an eine Versickerungsanlage angeschlossene befestigte Fläche	bis 1000 m ² nur über Oberbodenschicht/Muldenversickerung	ab 1000 m ²
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie sonstige umweltrelevante Flächen	nein	ja
Freiflächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird	nein	ja
unbeschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bis zu einer Größe von 50 m ²	ja	nein
unbeschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bei einer Größe von mehr als 50 m ²	nein	ja
aus bestimmten Straßenflächen	nein	ja

Hinweis: Die Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen in das Grundwasser (Versickerungen) kann auch mittels des Programms BEN¹ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erfolgen

Grundsätzlich gilt:

- Bei erlaubnisfreien Versickerungen sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten und einzuhalten. Die Planung und Ausführung liegt in der **Eigenverantwortung** des Bauherrn.
- In Wasserschutzgebieten ist die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten u. einzuhalten.
- Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) grundsätzlich eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.
- Die Mindestgröße einer Versickerungsfläche oder –mulde muss mindestens 1/15 der angeschlossenen, befestigten Fläche umfassen.
- Das Grundwasser muss mindestens 1,0 m von der Unterseite der Versickerungsanlage entfernt sein.
- Stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehmschichten) dürfen von der Versickerungsanlage nicht durchstoßen werden.
- Die Einleitung von Niederschlagswasser in Brunnen ist **nicht** zulässig.
- Die Ausführung der Versickerungsanlagen darf geltenden Festlegungen (Pflanzflächen, Beläge, etc.) eines Freiflächengestaltungsplanes (FGP), einer Baugenehmigung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) oder eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.
- Für die Errichtung der Versickerungsanlage ist ggf. die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- Die Kopplung der Versickerungsanlage mittels eines Notüberlaufs an das städtische Kanalnetz ist verboten.
- Nicht zulässig ist die Versickerung von Niederschlagswasser aus Waschplätzen oder Umschlagsflächen für wassergefährdende Stoffe.
- Entleerzeiten gemäß DWA-A 138 dürfen bei Mulden 24h und bei Rigolen 48h nicht überschreiten.

¹ Das Programm finden Sie unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Der wasserrechtliche Antrag auf Zulassung einer erlaubnispflichtigen Versickerungsanlage muss folgende Unterlagen bzw. Daten enthalten:

1. Erläuterung der Versickerungsanlage
 - Standort mit Straße, Gemarkung, Flur-Nr.
 - Art des Bauvorhabens
 - Beschreibung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung mit Zuordnung bei verschiedenen Flächen / Versickerungsanlagen
 - Unterschrift des Grundstückseigentümers/Auftraggebers bzw. Vollmacht für die Antragstellung durch das Planungsbüro
2. Bei Ableitung von Niederschlagswasser aus Dachflächen ist die Art der Dachflächen anzugeben (z.B. Gründach, Metalldach)
3. Bei Ableitung von Niederschlagswasser aus gewerblichen Freiflächen ist die Nutzung der Freifläche anzugeben, wie z.B. Park- u. Fahrflächen mit Art u. Frequentierung des Fahr- bzw. ruhenden Verkehrs
4. **Nachweis** der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138
 - aktuelle KOSTRA-Daten
 - k_f -Wert für den Bereich, in dem versickert werden soll (Versickerungsversuch/Bodengutachten)
 - mittlerer höchster Grundwasserflurabstand/MHGW (Bodengutachten)
5. **Bewertung** gemäß Merkblatt DWA-M 153
 - pro Versickerungsanlage ist je eine Bewertung erforderlich
 - technische Beschreibung u. Zulassungen der gewählten Vorreinigungsanlagen
6. Sind von der Planung Altlasten-, Altlastenverdachtsfläche betroffen, ist ein entsprechendes Gutachten eines auf diesem Gebiet tätigen Ingenieurbüros vorzulegen.
7. Pläne
 - Lageplan in übersichtlicher Darstellung
 - Übersichtslageplan in übersichtlicher Darstellung mit farblich übereinstimmender Darstellung der angeschlossenen Flächen zu den jeweiligen Versickerungsanlagen
 - Längs-/Querschnitt in übersichtlicher Darstellung mit Darstellung des MHGW u. eventuell vorkommenden Schichtenwassers
 - Rohrleitungsplan / Grundriss in übersichtlicher Darstellung

Hinweis: in allen Plänen sind die ggf. erforderlichen Vorreinigungen und Rückhaltungen darzustellen

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte digital an:

uwa2@stadt.nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Umweltamt

Technischer Umweltschutz / Fachbereich Boden und Wasser

Bauhof 2

90402 Nürnberg

Bei Genehmigungsfragen helfen Ihnen:

Frau Kinzkofer ☎ 231 – 34 67

Frau Mohr ☎ 231 – 41 10

Bei Fragen zur technischen Ausführung unterstützen Sie:

Frau Veit ☎ 231 – 58 65

Frau Näpfel-Löder ☎ 231 – 90 446

Bei technischen Fragen im Rahmen der Planung der Versickerungsanlage empfehlen wir Ihnen, einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)² einzuschalten.

² siehe Liste für PSW unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm